

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung  
zur Änderung der Neufassung  
der Promotionsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 29. April 2015

**Ordnung  
zur Änderung der Neufassung der Promotionsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 29. April 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung zur Änderung der Neufassung der Promotionsordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Neufassung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30. April 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 13 vom 11. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

**1. In § 5 Absatz 1 wird nach „Didaktik der Geschichte“ das Fach „Didaktik der Naturwissenschaften“ eingefügt.**

**2. In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:**

„In den Promotionsfächern

- Psychologie
- Soziologie

besteht zudem die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation.“

**3. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird der Schlußpunkt in Punkt 9 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Punkt 10 eingefügt:**

„10. im Falle der Einreichung einer kumulativen Dissertation:

- eine Erklärung des Doktoranden über den Eigenanteil an Publikationen mit zwei oder mehr Autoren,
- eine Erklärung des Betreuers, dass die Angaben des Doktoranden über die Eigenanteile zutreffen,
- einen Nachweis darüber, dass noch nicht erschienene wissenschaftliche Abhandlungen bereits zur Publikation in einer Fachzeitschrift angenommen wurden (Schreiben des Herausgebers).“

**4. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:**

„(5) In den in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Promotionsfächern ist alternativ zur Einzelarbeit auch die Einreichung einer kumulativen Dissertation möglich. In diesem besonderen Fall gilt § 11 Abs. 4 nicht. Es müssen mindestens drei separate Zeitschriftenartikel als Originalarbeiten von hinreichendem Umfang („full articles“) und mit wesentlicher Beteiligung des Doktoranden vorliegen, davon mindestens zwei in Erstautorenschaft. Die Artikel müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, der durch das Thema der Dissertation vorgegeben ist, und in Fachzeitschriften mit peer-review System entweder bereits publiziert oder zur Publikation angenommen worden sein. Mindestens ein Gutachter der Dissertation darf nicht zugleich Koautor einer der Publikationen sein. Sind mehrere Doktoranden eines Betreuers an einer Publikation beteiligt, kann diese Publikation nur für eine Dissertation verwendet werden, und zwar für die Dissertation desjenigen Doktoranden, der wesentlich zur Publikation beigetragen hat. Über die Frage der Wesentlichkeit entscheidet die Prüfungskommission. Die kumulative Dissertation wird in gebundener Form eingereicht und beginnt mit einem Titelblatt, das den Zusatz „Kumulative Arbeit“ enthält. Nach einer deutschen oder englischen ein- bis zweiseitigen Zusammenfassung folgt ein einführender Text, der – exklusive des eigenen Literaturverzeichnisses – mindestens 25 Seiten umfasst (Rahmentext). Im Rahmentext wird das theoretische und methodische Programm dargestellt, der innere Zusammenhang der einzelnen Artikel herausgearbeitet und eine kritische Einordnung in einen größeren Kontext

vorgenommen. Den Abschluss bilden die in Inhalt und Form unveränderten Originalpublikationen bzw. zur Publikation angenommenen Manuskripte. Der Rahmentext ist auf Deutsch oder Englisch abzufassen. Für die Originalpublikationen bzw. zur Publikation angenommenen Manuskripte gilt Abs. 2 Sätze 1 bis 5.“

**5. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:**

„(4) Im Falle einer kumulativen Dissertation ist der Doktorand dazu verpflichtet, den Rahmentext der Arbeit in gebundener Form gemäß der vorstehenden Absätze zu veröffentlichen. Die veröffentlichte Fassung muss die Originaltexte der zugrunde liegenden Zeitschriftenartikel nicht mehr enthalten, sofern urheberrechtliche Gründe entgegenstehen. Erforderlich sind jedoch exakte Quellenverweise auf die Originalpublikationen.“

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

A. Bartels

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Andreas Bartels

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 21. Januar 2015 und aufgrund des Eilentscheids des Dekans vom 11. März 2015 und der Entschließung des Rektorats vom 14. April 2015.

Bonn, 29. April 2015

J. Fohrmann

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann